



GERICHTSHOF  
DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Kanzlei

Luxemburg, den 21. Januar 2016

Herrn Rechtsanwalt Meinhard Starostik  
Wittestr. 30 E  
D - 13509 Berlin

1010776 DE

**Ersuchen um Vorabentscheidung C-582/14**  
**Breyer**  
**(Vorlegendes Gericht: Bundesgerichtshof - Deutschland)**

***Ladung – Mündliche Verhandlung: 25/02/2016 - 09:30***

Der Kanzler des Gerichtshofes teilt Ihnen mit, dass diese Rechtssache mit Entscheidung vom 19/01/2016 an die Zweite Kammer verwiesen wurde.

Gemäß Art. 28 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird die Kammer, außer bei Verhinderung eines Richters oder in unvorhergesehenen Fällen, mit folgenden Richtern besetzt sein: M. Ilešič, A. Rosas, E. Jarašiūnas, C. Toader, A. Prechal (Berichterstatter: A. Rosas – zum Generalanwalt wurde bestimmt: M. Campos Sánchez-Bordona).

Die mündliche Verhandlung findet an dem oben genannten Termin in einem der Sitzungssäle des Gerichtshofs, rue du Fort Niedergrünwald, Luxemburg-Kirchberg, statt.

Aus Gründen der dienstlichen Organisation muss der Gerichtshof wissen, wie viele Personen an der Sitzung teilnehmen. Sie werden daher gebeten, der Kanzlei **spätestens fünfzehn Tage nach Erhalt dieses Schreibens** mitzuteilen, ob Sie beabsichtigen, in der Sitzung aufzutreten, und bejahendenfalls **den Namen des Anwalts oder des Bevollmächtigten** anzugeben, der in der Sitzung das Wort ergreifen wird. Bleibt eine Antwort auf die vorliegende Ladung aus, wird davon ausgegangen, dass Sie auf ein Auftreten in der Sitzung verzichten.

Sie werden ferner gebeten, **die voraussichtliche Dauer Ihrer Ausführungen** anzugeben, die – sofern Ihnen nicht noch etwas anderes mitgeteilt wird – **15 Minuten nicht überschreiten darf**.

Darüber hinaus werden Sie gebeten, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die vom Gerichtshof beschlossenen **prozessleitenden Maßnahmen** zu berücksichtigen, die diesem Schreiben beigelegt sind.

---

Telefon : (352) 43031  
Telefax : (352) 433766  
E-mail : [ecj\\_registry@curia.europa.eu](mailto:ecj_registry@curia.europa.eu)  
Internetadresse : <http://www.curia.europa.eu>

---

Jeglicher Schriftverkehr ist zu richten an:  
Gerichtshof der Europäischen Union  
Kanzlei  
L - 2925 LUXEMBURG

Nähere Informationen zum Ablauf des mündlichen Verfahrens finden Sie in den *Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof* sowie in den von der Direktion Dolmetschen erstellten *Hinweisen für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung*, die auf der Website des Gerichtshofs ([www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)) unter der Rubrik „Gerichtshof – Verfahren“ verfügbar sind.



[...]  
Verwaltungsrat

**In Artikel 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte, die beantragt haben, eine mündliche Verhandlung abzuhalten**

C-582/14

**Patrick Breyer**

Bundesrepublik Deutschland
----------------------------

Königreich Belgien
Republik Bulgarien
Tschechische Republik
Königreich Dänemark
Bundesrepublik Deutschland
Republik Estland
Irland
Hellenische Republik
Königreich Spanien
Französische Republik
Republik Kroatien
Italienische Republik
Republik Zypern
Republik Lettland
Republik Litauen
Großherzogtum Luxemburg
Ungarn
Republik Malta
Königreich der Niederlande
Republik Österreich
Republik Polen
Republik Portugal
Rumänien
Republik Slowenien
Slowakische Republik
Republik Finnland
Königreich Schweden
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Rat der Europäischen Union
Europäisches Parlament
Europäische Zentralbank

EFTA-Überwachungsbehörde
--------------------------

Fürstentum Liechtenstein
Republik Island
Königreich Norwegen

Schweizerische Eidgenossenschaft
----------------------------------

Europäische Kommission
------------------------

**Fragen zur Beantwortung in der mündlichen Verhandlung**

Die in Art. 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezeichneten Beteiligten, die an der mündlichen Verhandlung in der Rechtssache C-582/14, Breyer, teilnehmen, werden gebeten, in dieser Verhandlung die Frage zu beantworten, ob die Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich und 13 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) auf den Sachverhalt anwendbar sind, der dem Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens in der vorliegenden Rechtssache zugrunde liegt.

Falls diese Frage bejaht wird, werden die Beteiligten gebeten, sich zur Tragweite jeder dieser Bestimmungen zu äußern.